

233/A XXI.GP

ANTRAG

des Abgeordneten Brosz, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen;

ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz BGBl. Nr. 242/1962 zuletzt geändert durch BGBl. 132/1998, geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen;

1. § 14 Abs. 1 bis 2 lautet:

Klassenschülerzahl

§ 14. (1) Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse - ausgenommen die Vorschulklasse - darf 25 nicht übersteigen und 8 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates zu entscheiden. Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen sich Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden, niedriger als 25 ist. Dabei ist auf die Anzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Art und das Ausmaß der Behinderung sowie das Ausmaß des zusätzlichen Lehrereinsatzes Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 8 nicht unterschreiten und 17 nicht überschreiten.

2. § 21 lautet:

Klassenschülerzahl

§ 21. Die Klassenschülerzahl an der Hauptschule darf 25 nicht übersteigen und soll 17 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates zu entscheiden. Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen sich

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden, niedriger als 25 ist. Dabei ist auf die Anzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Art und das Ausmaß der Behinderung sowie das Ausmaß des zusätzlichen Lehrereinsatzes Rücksicht zu nehmen.

3. §27 Abs. 1 bis 2 und 4 lautet:

Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse in einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für Gehörlose und einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf 7, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder und einer Heilstättenschule darf 8 und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule darf 12 nicht übersteigen.

(2) Die Schülerzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sie jedenfalls 8 nicht übersteigen darf.

(4) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 7, in einer Vorschulklasse an einer Sonderschule für blinde Kinder und an einer Sonderschule für Gehörlose jedoch 5 nicht unterschreiten und die Zahl gemäß Abs. 1 nicht übersteigen.

4. §33 lautet:

Klassenschülerzahl

(1) Die Klassenschülerzahl an der Polytechnischen Schule darf 25 nicht übersteigen und soll 17 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates zu entscheiden. Für Polytechnische Schulen, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die im § 27 genannten Klassenschülerzahlen entsprechend der Behinderungsart.

5. §43 Abs. 1 bis 2 lautet:

Klassenschülerzahl

(1) Die Klassenschülerzahl an der allgemeinbildenden höheren Schule darf 25 nicht übersteigen und soll 17 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden.

(1a) Sofern in Klassen der allgemeinbildenden höheren Schulen ein integrativer Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt, sind im Durchschnitt (bezogen auf das Bundesland) mindestens 4 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten. Bei der Feststellung der Klassenschülerzahl gemäß Abs. 1 zählt jedes Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf doppelt. Die Führung von Integrationsklassen ist kein Grund für die Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl gemäß Abs. 1.

(2) Für die Wahlpflichtgegenstände sind ab der 10. Schulstufe Schülergruppen zu bilden. Eine Schülergruppe darf nur geführt werden, wenn sich auf der betreffenden Schulstufe einer Schule mindestens 4 Schüler für den betreffenden Pflichtgegenstand angemeldet haben. Die Gesamtzahl der Schülergruppen an einer Schule darf die vierfache Anzahl der an dieser Schule geführten Klassen ab der 10. Schulstufe nicht übersteigen. Die Schülergruppen können klassenübergreifend geführt werden. Auf der 10. und 11. Schulstufe dürfen Schülergruppen nur insoweit gebildet werden, als gesichert ist, daß die Schüler der 12. Schulstufe das vorgeschriebene Gesamtstundenausmaß an Wahlpflichtgegenständen erfüllen können. Ferner ist darauf zu achten, daß für die Schüler entsprechend deren Interessen ein möglichst differenziertes Angebot an Wahlpflichtgegenständen besteht. Wenn ein Wahlpflichtgegenstand wegen Nichterreichens der Mindestschülerzahl an einer Schule nicht geführt werden kann, darf der betreffende Wahlpflichtgegenstand schulübergreifend bei einer Anmeldung von mindestens 4 Schülern geführt werden, sofern das Einvernehmen der beteiligten Schulleiter hergestellt ist; in diesem Fall darf die Gesamtzahl der Schülergruppen der Schulen, aus denen Schüler an diesem Wahlpflichtgegenstand teilnehmen, die sich aus dem dritten Satz dieses Absatzes ergebende Zahl an Schülergruppen nicht übersteigen.

6. §51 Abs. 1 bis 2 lautet:

Klassenschülerzahl

(1) Die Klassenschülerzahl an der Berufsschule darf 25 nicht übersteigen und soll 17 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung der Verfächlichung oder zur Aufnahme der Berufsschulpflichtigen) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters und des Landesschulrates zu entscheiden.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, daß der Unterricht in den sprachlichen und praktischen Unterrichtsgegenständen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Ausführungsgesetzgebung kann ferner weitere Unterrichtsgegenstände bestimmen, in denen der Unterricht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Hiebei ist auf die Möglichkeit von Angeboten zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung (§ 46 Abs. 3) Bedacht zu nehmen.

7. §57 lautet:

Klassenschülerzahl

§ 57. Die Klassenschülerzahl an einer berufsbildenden mittleren Schule darf 25 nicht übersteigen und soll 17 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden.

8. §71 lautet:

Klassenschülerzahl

§ 71. Die Klassenschülerzahl an einer berufsbildenden höheren Schule darf 25 nicht übersteigen und soll 17 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden.

9. §100 lautet:

Klassenschülerzahl

§ 100. Die Klassenschülerzahl an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik darf 25 nicht übersteigen und soll 17 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden.

10. §108 lautet:

Klassenschülerzahl

§ 108. Die Klassenschülerzahl an einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik darf 25 nicht übersteigen und soll 17 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden.

Weiters sind im obigen Sinne entsprechende Adaptionen der Grundsätze für die Erstellung der Stellenpläne (Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962) vorzusehen.

Gleiches gilt für die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 27. Jänner 1981, BGBl. Nr. 86, über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht sowie die Teilung des Unterrichtes bei einzelnen

Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen (Eröffnungs - und Teilungszahlenverordnung)
(in der Fassung BGBl. Nr. 478/1986, 418/1987, 312/1989, 478/1990, 602/1992, 610/1993, 372/1994, 280/1995 und BGBl. II Nr. 219/1997).

Begründung:

Wer an der Bildung spart, gefährdet unsere Zukunft.

Jahr für Jahr schwebt die „Konsolidierung des Budgets“, sprich Einsparungspolitik der Regierung, wie ein Damoklesschwert über den Eltern, Lehrerinnen und Schülerinnen.

Jahr für Jahr kämpfen Eltern gegen den Abbau im Bildungsbereich.

Jahr für Jahr kämpfen Lehrerinnen um die Erhaltung ihrer Arbeitsplätze.

Diese Situation ist für alle Betroffenen unzumutbar, und wir haben aus den Erfahrungen gelernt. Nur diese Initiative zur Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahlen kann unsere politischen Vertreter im Parlament bewegen, ernsthaft und öffentlich über eine Änderung des Schulorganisationsgesetzes zu diskutieren.

Warum sind 30 Schülerinnen pro Klasse um 5 Schülerinnen zu viel ?

30 Schülerinnen pro Klasse, das sind genau 1 Minute und 40 Sekunden pro Schülerin in einer Schulstunde.

Eine kleine Klasse wäre Voraussetzung für eine Vielfalt von Lernsituationen und Interaktionsmustern zwischen den Schülerinnen wie z.B.

- flexible Gruppenbildung
- Gesprächsrunden
- selbsttätige Wissenserarbeitung
- Projektorientiertes Arbeiten
- Einsatz von Lernspielen und neuen Medien usw.

Eine kleine Klasse ermöglicht den Lehrerinnen aber auch, durch innere Differenzierung Lernschritte individuell zu setzen und dadurch eine Förderung verschiedener Begabungsniveaus zu ermöglichen.

Sie würde den Lehrerinnen die soziale und emotionale Betreuung der Kinder erleichtern und die Möglichkeit, Wünsche und Probleme einzelner Kinder aufzugreifen, bieten.

Diese hier genannten Thesen werden durch wissenschaftliche Untersuchungen, verschiedene Schulversuche mit geringen Schülerzahlen und durch kleine Klassen in der Regelschule bestätigt.

Weiters sind die Anforderungen unserer Gesellschaft an die Bildung und Ausbildung unserer Kinder gestiegen. Von Schulabgängern werden heute Fähigkeiten und Qualitäten verlangt wie

- Kooperationsfähigkeit
- Teamgeist
- Fähigkeit, auf geänderte Situationen adäquat reagieren zu können
- Bereitschaft, sich selbständig weiterzubilden
- als bewusste StaatsbürgerInnen phantasievoll und konstruktiv an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken.

Hoch qualifizierte Fachkräfte bedürfen einer soliden Grundausbildung, eine Voraussetzung dafür stellen kleine Klassen dar.

Kinder brauchen für bestimmte Zeiträume stabile Klassengemeinschaften. Es muss verhindert werden, dass Klassenverbände und Freundschaften nur wegen Unter- und Überschreitung einer bestimmten Zahl zerrissen werden.

Niederorganisierte Kleinschulen in ländlichen Gebieten sind organisch gewachsene Bildungsstätten, deren Bedeutung für den jeweiligen Ort über die reine Unterrichtserteilung weit hinausgeht. Um deren Situation zu verbessern bzw. deren Bestand zu sichern, sind auch hier Reduktionen von Eröffnungs- und Teilungszahlen notwendig.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Unterrichtsausschuss vorgeschlagen.